

## Diensthundeführer-Reglement

### 1. Einleitung

Jede Regionaldirektion soll über einen Bestand an fachmännisch ausgebildeten Diensthundeführern und Diensthunden verfügen, um bei der Securitas AG Dienste mit Hund durchführen zu können.

Für Diensthundeführer und Diensthunde soll ein den Bedürfnissen der Securitas AG angepasstes Ausbildungs- und Prüfungssystem gewährleistet werden, das die Qualitätsleistungen sicherstellt.

Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung «Mitarbeiter» gilt für Frauen und Männer gleichermassen.

### 2. Grundsätze

Die Gesuche um Zulassung eines Hundes zum Dienst sind der zuständigen Regionaldirektion zu unterbreiten.

Es gibt zwei Levels von Prüfungen:

#### Level 1

- Konkordatsprüfung, gemäss den Richtlinien der Konkordatskommission für Sicherheitsunternehmen.

#### Level 2

- Das Niveau entspricht dem Standard, welcher im Anhang 1 dieses Reglements unter «Diensthundeprüfungen» beschrieben wird. Das Ablegen dieser Prüfung wird empfohlen und durch die Regionaldirektionen gefördert.

Die Zulassung und Anerkennung des Diensthundes setzt mindestens die absolvierte und bestandene Diensthundeprüfung Level 1 oder Level 2 voraus. Nur Diensthunde, die diese Auflage erfüllen, können für einen Dienst eingesetzt werden. Die entsprechenden Prüfungsbestimmungen finden sich unter Punkt 7 dieses Reglements. In Kantonen, in welchen das Konkordat gilt, müssen zudem die entsprechenden zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Um die Zulassung für Diensthunde aufrechtzuerhalten, muss jeder Diensthundeführer mit seinem Diensthund einmal pro Kalenderjahr die Diensthundeprüfung erneut bestehen. Anerkannt wird auch die Diensthundeprüfung der Schweizer Armee (VBS-Prüfung). In Kantonen, in welchen das Konkordat gilt, müssen zudem die entsprechenden zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Wird die Frist zur Prüfungswiederholung ohne triftigen Grund vom Diensthundeführer nicht eingehalten, entfallen die unter Punkt 9 beschriebenen Entschädigungen sowie die unter Punkt 10 beschriebenen Zulagen bis zum erneuten Antreten und Bestehen der Prüfung.

Bezüglich Haltung und Training der Diensthunde wird auf das Tierschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen verwiesen.

### 3. Zugelassene Hunde

Zugelassen werden Gebrauchshunde (z.B. Schäferhunde, Riesenschнауzer, Beauceron, Boxer, Airedale Terrier) oder gebrauchshundeähnliche Rassen mit oder ohne Stammbaum. Die weiteren Anforderungen sind im Anhang dieses Reglements ersichtlich (Wesensmerkmale). Kantonale Verbote von Hunderassen sind von allen Regionaldirektionen der Securitas AG in jedem Fall zu respektieren, auch in solchen Fällen, wo die kantonalen Bestimmungen allfällige Ausnahmebestimmungen für private Sicherheitsdienste vorsehen. Andere Hunde können nur mit Zustimmung des zuständigen Regionaldirektors eingesetzt werden.

## 4. Gremien

### 4.1 Leiter Diensthundewesen und Instruktionspersonal

Der Leiter Diensthundewesen und das Instruktionspersonal werden durch die Regionaldirektion bestimmt.

### 4.2 Prüfungsexperten

Anerkannt werden:

- A Richter der TKGS (Technische Kommission Gebrauchshundewesen Schweiz)
- B Prüfungsexperten der Polizei/des Militärs
- C Mitarbeiter der Securitas AG, welche die Richterausbildung absolviert haben.

Die Schweizermeisterschaften in der Kategorie Level 2 dürfen nur von Prüfungsexperten gemäss A und B gerichtet werden.

#### 4.2.1 Entschädigung für Experten

Richtern der TKGS und Prüfungsexperten der Polizei/des Militärs wird eine Entschädigung (Tagespauschale) sowie die Km-Entschädigung à CHF 0.85 pro km entrichtet. Diese Regelung orientiert sich an der Praxis der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG).

Mitarbeitern der Securitas AG wird die aufgewendete Zeit als Arbeitszeit angerechnet sowie die Fahrkosten-Entschädigung gemäss Spesenreglement entrichtet.

### 4.3 Kommission für das Diensthundewesen der Securitas AG (Diensthunde-Kommission)

Die Diensthunde-Kommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, wobei jede GL-Region sowie die Stabsabteilung HR, Ausbildung & PP ein Mitglied stellt.

Ihr obliegt die technische Leitung und administrative Verwaltung des gesamtschweizerischen Diensthundewesens.

Diese Funktion beinhaltet unter anderem:

- Oberste Rekursstelle
- Ausbildung der Leiter Diensthundewesen und des Instruktionspersonals
- Aktualisierung der Reglemente
- Koordination der Prüfungsdaten
- Aufsichtsorgan der Schweizermeisterschaft Diensthunde der Securitas AG
- Allgemeine Administration

## 5. Training

Die durch die Regionaldirektion organisierten Trainings ermöglichen es, den Ausbildungsstand des Diensthundeführers und dessen Diensthundes zu fördern und zu kontrollieren. Die auftretenden Unstimmigkeiten sind konsequent und zugunsten der Hundeausbildung zu korrigieren. Gleichzeitig dient das Training der Förderung von spezifischen Szenarien bezüglich der Dienstauführung und der Vorbereitung auf die Schweizermeisterschaft Diensthunde der Securitas AG.

## 6. Eignungsbeurteilung

Bevor der Diensthund eine Prüfung antritt, durchläuft er die Eignungsbeurteilung. Der Diensthund muss mindestens 12 Monate alt sein, um an der Eignungsbeurteilung teilnehmen zu dürfen. Die Eignungsbeurteilung kann nur einmal absolviert werden.

Die Anforderungen für das Bestehen der Eignungsbeurteilung sind im Anhang 1 dieses Reglements beschrieben. Die Beurteilung erfolgt durch einen von der zuständigen Regionaldirektion bestimmten Fachmann.

## 7. Prüfungen

### 7.1 Level 1

Der Diensthund muss mindestens 14 Monate alt sein, um an der Diensthundeprüfung Level 1 teilzunehmen.

Die Minimalanforderung für das Bestehen dieser Diensthundeprüfungen ist den offiziellen kantonalen Prüfungsordnungen zu entnehmen.

Es werden bei Bedarf Prüfungen Level 1 von der Securitas AG durchgeführt.

### 7.2 Level 2

Der Diensthund muss mindestens 18 Monate alt sein, um an der Diensthundeprüfung Level 2 teilzunehmen.

Die Minimalanforderung für das Bestehen dieser Diensthundeprüfungen ist dem Anhang 1 dieses Reglements zu entnehmen.

Die jährliche Schweizermeisterschaft Diensthunde der Securitas AG dient als Hauptveranstaltung für die Diensthundeprüfung Level 2.

Zusätzlich zur Schweizermeisterschaft wird noch eine überregionale zusätzliche Prüfung durchgeführt.

Die gesamtschweizerische Koordination dieser Prüfungsdaten wird durch die Diensthunde-Kommission vorgenommen. Den Diensthundeführern werden die Daten mindestens 4 Monate im Voraus bekannt gegeben.

### 7.3 Organisation

Die Prüfungen erfolgen unter der Leitung eines Prüfungsleiters, welcher folgende Punkte organisiert:

- Bereitstellen der Prüfungsanmeldung, welche mindestens 4 Monate im Voraus der SA HR, Ausbildung & PP zum schweizweiten Versand übergeben werden muss
- Organisation von Richtern und Helfern
- Prüfungsorganisation vor Ort gemäss Anhang 1 dieses Reglements

#### 7.3.1 Prüfungsangaben

Alle relevanten Prüfungsangaben, wie z.B. Prüfungsausschluss, Bewertungen, Verhalten an der Prüfung, sind im Anhang 1 dieses Reglements festgehalten.

#### 7.3.2 Das Nichtbestehen einer Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung (Level 1 oder 2) muss innert einem Jahr nachgeholt werden. Bei einem weiteren Nichtbestehen entfällt das Recht auf Hundedienste und sämtliche damit verbundenen Entschädigungen. Allfällig erworbene, unter Punkt 8 erwähnte Abzeichen müssen in diesem Falle der zuständigen Regionaldirektion abgegeben werden.

Diensthunde, die noch nie offiziell Dienste leisteten, können die Prüfung jederzeit wiederholen.

#### 7.3.3 Startgeld

Die Prüfungsorganisatoren der Schweizermeisterschaft ziehen beim Diensthundeführer ein Startgeld ein. Bei bestandener Prüfung der Schweizermeisterschaft Diensthunde der Securitas AG belohnt die Regionaldirektion den Diensthundeführer mit CHF 250.–. Dieser Betrag wird von der Regionaldirektion ausbezahlt und entschädigt gleichzeitig die Auslagen des Startgeldes und der Spesen.

## 8. Abzeichen Diensthundeführer

Das Spezialistenabzeichen wird nach bestandener Prüfung durch die Regionaldirektion abgegeben. Die Diensthundeabzeichen sind gemäss Uniformenreglement zu tragen. Es existieren folgende Abzeichen:

- Hundekopf mit silbernem Rand: Diensthundeführer Level 1
- Hundekopf mit goldenem Rand: Diensthundeführer Level 2

## 9. Entschädigungen

Die nachfolgenden Entschädigungen werden ausschliesslich Diensthundeführern mit erfolgreich bestandener Diensthundeprüfung entrichtet:

Monatliche Pauschalentschädigung	Diensthundeführer, die während der vertraglich festgelegten Arbeitszeit regelmässig Dienste mit ihren Hunden absolvieren.
Entschädigung pro Stunde	Diensthundeführer, die sich mit ihren Hunden für gelegentliche Dienste während der vertraglich festgelegten Arbeitszeit zur Verfügung stellen.

Die Regionaldirektion bestimmt die Art der Entschädigung gemäss ihrem Bedarf. Die konkreten Beträge werden im gültigen Lohnreglement festgelegt.

Die genannten Entschädigungen verstehen sich als Pauschalen und enthalten alle Leistungen wie Futter- und Haltegeld, Entschädigung für Heil- und präventive Gesundheitskosten, Hundesteuern und die Materialkosten.

## 10. Spezialisierung

Die Spezialisierung zum Diensthundeführer wird mit einer separaten Zulage entschädigt. Bei Nichtbestehen der Prüfung Level 2 fällt der Diensthundeführer für 1 Jahr in ein Provisorium. Während dieser Zeit erhält er weiterhin die Entschädigung gemäss Level 2.

## 11. Zusatzleistungen

Die nachfolgenden Zusatzleistungen werden nur für einen Diensthund vergütet, welcher eine Diensthundeprüfung Level 1 oder Level 2 bestanden hat. Besitzt ein Diensthundeführer mehrere geprüfte Hunde, hat er der Regionaldirektion zu melden, welcher Hund sein offizieller Diensthund ist. Für alle anderen Diensthunde sind sämtliche Versicherungen Sache des Diensthundealters.

### 11.1 Haftpflicht

Die Securitas AG übernimmt die Haftpflichtversicherung während des Einsatzes eines Diensthundes im angeordneten Dienst. Bei fahrlässigem Verhalten wird Regress auf den Diensthundeführer genommen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Diensthundealters.

### 11.2 Unfall

Heilungskosten als Folge eines Unfalls werden von der Regionaldirektion vergütet, wenn sich der Unfall innerhalb der Dienstzeit oder an einem offiziellen Training der Securitas AG ereignet hat und nicht durch eine Fahrlässigkeit verursacht wurde. Das Ereignis ist durch den Diensthundeführer sofort zu rapportieren und derselbe innerhalb von 12 Stunden der zuständigen Regionaldirektion zuzustellen. Der Selbstbehalt für den Diensthundeführer beträgt CHF 150.– pro Kalenderjahr. Die Regionaldirektion behält sich das Recht vor, Heilungskosten, die den Betrag der Abgangsentschädigung übersteigen, zurückzuweisen und die Abgangsentschädigung zu vergüten.

### 11.3 Krankheit

Die Versicherungsbeiträge und allfällige Selbstbehalte von Krankheitskosten werden mit der in Punkt 9 beschriebenen Pauschalentschädigung abgegolten.

Muss ein Diensthundeführer den Dienst wegen eines kranken oder verunfallten Diensthundes absagen, kann die Regionaldirektion ein tierärztliches Attest verlangen.

### 11.4 Abgangsentschädigung

Für Diensthunde bis 9 Jahre wird von der Regionaldirektion eine einmalige Entschädigung von maximal CHF 2000.– bezahlt, wenn der Diensthund infolge eines Unfalls während des Dienstes nie mehr einsatzfähig wird.

Ein tierärztliches Attest ist der Regionaldirektion als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Die Abgangsentschädigung wird pro Diensthundeführer höchstens einmal in 3 Kalenderjahren ausbezahlt.

## 12. Einsatz mit Diensthund

Der Diensthund kann im Rahmen von angeordneten oder erlaubten Diensten mitgeführt werden und darf seinen Diensthundeführer nur bei der Ausführung von Aussenrunden begleiten (Ausnahme: Wenn die Innenrunde mit Diensthund angeordnet ist.).

Junghunde, welche noch keine Diensthundeprüfung Level 1 oder Level 2 absolviert oder bestanden haben, dürfen zwecks Angewöhnung an den Dienst nur dann mitgeführt werden, wenn sie eine Eignungsbeurteilung erfolgreich bestanden haben und der Regionaldirektion eine schriftliche Bewilligung vorliegt. Dieser Artikel ist für die Konkordatskantone nichtig. In den Konkordatskantonen hat ausschliesslich der Kanton Entscheidungsbefugnis, nachdem die Polizeiprüfung (Level 1) bestanden ist.

Nur gesunde und gepflegte Diensthunde sind für den Dienst zugelassen.

Der Einsatz als Diensthundeführer wird von der Regionaldirektion bestimmt. Die Einsatzberechtigung kann entzogen werden, wenn der Diensthundeführer durch Fehlverhalten auffällt (Sachschäden, Personenschäden, Reklamationen).

## 13. Aushändigung des Reglements

Dieses Reglement wird allen Diensthundeführern der Securitas AG elektronisch zur Verfügung gestellt.

## 14. Gültigkeit

Das vorliegende Diensthundeführer-Reglement tritt per 01.01.2015 in Kraft.

## Anhang 1 (Diensthundeprüfung)

### Teil 1, Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Einleitung

Der Anhang 1 regelt das Verhalten der Diensthundeführer an den Prüfungen und beschreibt die Arbeiten, die an den jeweiligen Prüfungen zu absolvieren sind.

Sind Sicherheit oder Gesundheit des Diensthundeführers und seines Diensthundes während der Prüfungsveranstaltung nicht gewährleistet, soll von der Durchführung einer Prüfung abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsleiter.

#### 2. Wesensmerkmale

Zum Wesen des Diensthundes gehören alle vererbten und erworbenen körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt prägen.

Merkmale eines guten Wesensgrundgefüges sind Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, Härte, Führigkeit und Ausdauer.

Positive Merkmale des Kampfkomplices sind erwünschte Schärfe, Unerschrockenheit, ausgeprägter Schutz- und Kampftrieb.

#### 3. Prüfungsausschluss

Merkmale, die zum Prüfungsausschluss eines Diensthundes führen, können sein: Scheu, ängstlich, nicht schusssicher, aggressiv, unsportliches Verhalten des Diensthundeführers dem Hund; Helfer, Richter gegenüber, Verstöße gegen die Tierschutzverordnung, usw. Ein Prüfungsausschluss wird vom amtierenden Prüfungsleiter veranlasst und muss von diesem schriftlich festgehalten werden. Der Bericht wird zwecks Weiterbearbeitung an die zuständige Regionaldirektion gesandt. Bei groben Verstößen oder bei Wesensstörungen des Diensthundes entscheidet die zuständige Regionaldirektion über das weitere Vorgehen.

#### 4. Punktezahlen und Bewertungen

##### 4.1 Beurteilung

Aus der Eignungsbeurteilung ergibt sich ein begründeter Entscheid «geeignet» oder «nicht geeignet».

##### 4.2 Punktezahlen

In der Diensthundeprüfung Level 2 werden wie folgt Punkte vergeben:

Die Prüfung ist bestanden, wenn in den folgenden Kategorien mindestens 70 Punkte erreicht werden:

- Unterordnung
- Horchposten und Personenkontrolle (zusammen mindestens 70 Punkte)
- Patrouillendienst mindestens 70

Nachfolgende Wertnoten werden vergeben, wenn die oben genannten Mindestpunktzahlen erreicht wurden:

- 0 bis 209 Punkte = mangelhaft (Prüfung nicht bestanden)
- 210 bis 239 Punkte = befriedigend
- 240 bis 269 Punkte = gut
- 270 bis 285 Punkte = sehr gut
- 286 bis 300 Punkte = vorzüglich

## 5. Verhalten der Prüfungsteilnehmer

Vor Prüfungsbeginn sind der Impfausweis und der Leistungsausweis der Prüfungsorganisation abzugeben; ohne diese Ausweise ist die Teilnahme nicht möglich. Die Diensthundeführer tragen während der ganzen Hundeprüfung eine korrekte Securitas-Uniform. Bei Prüfungsbeginn hat sich jeder Teilnehmer nach Aufruf dem amtierenden Prüfungsrichter in sportlicher Haltung mit dem unangeleiteten, bei Fuss sitzenden Diensthund, unter Nennung seines Namens zu melden. Jeder Teilnehmer hat den Anordnungen des amtierenden Prüfungsrichters sowie der Prüfungsleitung zu gehorchen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Bei mutwilligen Verstößen dagegen kann der Prüfungsleiter die weitere Teilnahme verweigern. Der Diensthundeführer darf nach Beendigung einer Übung den Diensthund kurz loben. Jegliche Körperhilfen seitens Diensthundeführers sind nicht gestattet. Werden sie angewandt, erfolgt ein Punkteabzug. Physische Einwirkungen auf den Hund, insbesondere das „in das Halsband greifen“ während der Arbeiten in der Unterordnung oder jegliche physische Einwirkung in den Ablassphasen und Rückrufen im Schutzdienst werden mit Übungsabbruch geahndet. Es erfolgt keine Teilbewertung der Arbeit. Dieses Vorgehen, hat sowohl in Level 1 und Level 2 Gültigkeit. Das Verhalten des Hundeführers wird bei den einzelnen Übungen mitbewertet. Jede Arbeit beginnt und endet erst auf Anweisung des Richters.

## 6. Prüfungsreglement

Das Prüfungsreglement wird von der Diensthunde-Kommission ausgearbeitet, geprüft und nach Notwendigkeit oder im Auftrag der Geschäftsleitung der Securitas AG revidiert. Die Regionaldirektion ist besorgt, dass die Diensthundeführer nach dem aktuellsten Prüfungsreglement ausgebildet werden. Die Prüfungsrichter sind verpflichtet, die Prüfungen nach gültigem Prüfungsreglement zu richten.

Die Diensthunde-Kommission behält sich das Recht vor, die Prüfungen stichprobenweise zu kontrollieren und zu bewerten. Allfällige Änderungen des Konkordats sind entsprechend zu berücksichtigen.

## Teil 2, Prüfungsinhalte

### 1. Eignungsbeurteilung

#### 1.1 Zweck

Eignung und Fähigkeiten des Hundes für den Aufbau zum Diensthund werden beurteilt. Dieser Test sollte dem Alter des Hundes angepasst werden. Das heisst, dass ein 12 Monate alter Junghund nicht gleich beurteilt wird wie ein 3-jähriger Hund. Zeigt sich der Diensthund anfänglich überdurchschnittlich scheu oder aggressiv, so erfolgt Abbruch des Wesenstests.

#### 1.2 Inhalt

Die Hunde sollen bezüglich Trieb, Selbstsicherheit und Belastbarkeit Veranlagungen zeigen, die die zukünftige Ausbildung zum Diensthund gemäss der Prüfungsinhalte ermöglichen.

##### **Trieb**

Beutespiele: Dabei soll sich der Diensthund freudig und unbefangen, mit entsprechender Motivation am Spiel, engagieren. Der Wille, um die Beute zu kämpfen, muss durch ungehemmten Gebrauch des Gebisses ersichtlich sein.

##### **Selbstsicherheit**

Unangeleiteter Diensthund in für ihn unbekannter Umgebung mit unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit. Dabei soll der Diensthund mit erhobener Rute selbstsicher die neue Umgebung erkunden. Gegenüber fremden Personen ist ein freundliches bis neutrales Verhalten Bedingung. Ängstliche Diensthunde mit eingezogener Rute und Diensthunde mit unerwünschter Schärfe gegenüber Fremdpersonen erfüllen die Anforderungen nicht.

##### **Belastbarkeit**

Lässt sich beim unangeleiteten Diensthund anhand optischer und akustischer Belastung in ungewohnter Umgebung feststellen. Dabei soll sich der Diensthund von unerwarteten Belastungen nicht beeindrucken lassen. Zumindest wird erwartet, dass sich der Diensthund rasch von solchen Belastungen erholt und eine unmittelbare, weitere Überprüfung ohne Leine möglich ist. In diesem Teil ist auch die fachlich korrekte Überprüfung der Schusssicherheit (Kaliber 6 mm oder 9 mm) einzubauen.

#### 1.3 Zeit

Die Durchführung des Wesenstests sollte nicht länger als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

#### 1.4 Angewöhnung

Nach bestandem Test hat der Diensthundeführer die Möglichkeit, seinen Diensthund zwecks Angewöhnung ins Revier mitzunehmen. Die zuständige Regionaldirektion behält sich das Recht vor, gewisse Regeln an den Diensthundeführer zu stellen. Der Verantwortliche für das Diensthundewesen der Regionaldirektion entscheidet in diesem Fall über die zu entrichtenden Einsätze. Es gibt keine finanzielle Entschädigung für den Diensthund.

Dieser Artikel ist für die Konkordatskantone nichtig. In den Konkordatskantonen hat ausschliesslich der Kanton Entscheidungsbefugnis, nachdem die Konkordatsprüfung (Level 1) bestanden ist.

## Teil 3, Diensthundeprüfung

### 1. Diensthundeprüfung Level 1

Das entsprechende Reglement für die Diensthundeprüfung Level 1 orientiert sich nach den kantonalen Vorgaben. Es kann bei der jeweiligen Regionaldirektion bezogen werden.

### 2. Diensthundeprüfung Level 2

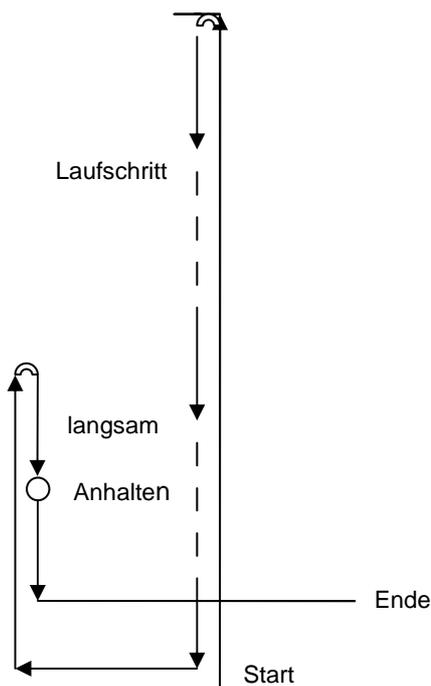
#### 2.1 Unterordnung

##### 2.1.1 Ausführung 100 Pkt.

Jede Übung beginnt und endet in der Grundstellung. Während der ganzen Unterordnung darf die Leine nicht sichtbar getragen werden. Ebenfalls dürfen keine Hilfsmittel auf sich getragen werden (z.B. Spielzeug oder Futter). Der Diensthund kann auf der linken oder rechten Seite geführt werden. Die Unterordnung findet auf einem möglichst ebenen Gelände statt. Beim Freifolgen kann das Gelände verschiedene Bodenbeschaffenheiten (Asphalt, Gras usw.) aufweisen. Ansonsten wird die Prüfung auf einem natürlichen Boden (z.B. Gras) abgehalten. Der Prüfungsrichter gibt die Anweisung zu Beginn einer Übung. Die Unterordnung wird vom Diensthundeführer selbstständig ausgeführt.

##### 2.1.2. Freifolgen 20 Pkt.

Der Diensthund muss seinem Diensthundeführer willig und freudig folgen. Dabei hat er sich dauernd mit der Schulter auf der Höhe des Knies des Diensthundeführers zu befinden. Der Wechsel der Gangart erfolgt ohne Zwischenschritt. Von der Grundstellung aus hat der Diensthund dem Diensthundeführer auf das Hörzeichen zu folgen. Zu Beginn der Übung hat der Diensthundeführer mit seinem Diensthund 50 Schritte ohne zu halten geradeaus zu gehen, eine Linkskehrtwendung zu machen, nach 10 Schritten folgen 10 Schritte im Laufschrift, dann wieder 10 Schritte gehend, anschliessend 10 Schritte langsam gehend und wieder 10 Schritte gehend. Bei jedem Gangartwechsel ist ein Hörzeichen erlaubt. Anschliessend eine Rechtswendung nach 10 Schritten wieder eine Rechtswendung, dann nach 20 Schritten eine Rechtskehrtwendung nach 10 Schritten anhalten, danach nach 10 Schritten eine Linkswendung, nach 10 Schritten anhalten und die Übung ist beendet.



### 2.1.3 Sitz aus der Bewegung 15 Pkt.

Von der Grundstellung aus geht der Diensthundeführer mit seinem Diensthund auf das Hörzeichen "Fuss" geradeaus. Nach 10-15 Schritten soll der Diensthund auf das Hörzeichen "Sitz" ohne zu zögern die Sitzstellung einnehmen. Der Diensthundeführer geht weitere 15 Schritte gerade aus, verharrt kurz und dreht sich wieder dem Diensthund zu. Auf das Zeichen des Richters kehrt der Diensthundeführer wieder zu seinem Diensthund zurück in die Grundstellung. Der Diensthund muss im Sitz bleiben, bis der Hundeführer beim Diensthund ist. Die Übung ist somit beendet.

### 2.1.4 Platz aus der Bewegung 15 Pkt.

Von der Grundstellung aus geht der Diensthundeführer mit seinem Diensthund auf das Hörzeichen "Fuss" geradeaus. Nach 10-15 Schritten soll der Diensthund auf das Hörzeichen "Platz" ohne zu zögern die Platzstellung einnehmen. Der Diensthundeführer geht weitere 30 Schritte gerade aus, verharrt kurz und wendet sich wieder dem Diensthund zu. Auf das Zeichen des Richters ruft der Diensthundeführer seinen Diensthund in die Grundstellung zurück. Es ist auch erlaubt, den Diensthund zuerst in die Front- und danach in die Grundstellung zu rufen. Die Übung ist beendet.

### 2.1.5 Hochsprung 15 Pkt.

Das Hindernis besteht aus einem Diagonalgeflecht und ist daher durchsehbar. Die Masse betragen: Höhe 1 m, Breite 1,20 – 1,50 m. Der Diensthundeführer stellt sich mit dem Diensthund vor der Hürde auf. Die Distanz zur Hürde kann vom Diensthundeführer selber bestimmt werden. Auf Anweisung des Prüfungsrichters schickt der Diensthundeführer seinen Diensthund, aus der Grundstellung, mit einem kurzen Hörzeichen für den Sprung über die Hürde. Auf ein weiteres Hörzeichen verharrt der Diensthund in der befohlenen Stellung (Sitz-/Steh oder Platz), bis er auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Diensthundeführer abgeholt wird. Die Arbeit endet mit der Grundstellung. Verweigert der Diensthund den Sprung ist ein zweites Ansetzen erlaubt, bedingt aber einen Abzug. Läuft der Diensthund jedoch an der Hürde vorbei ist die Arbeit mit Nullpunkten zu bewerten und kann nicht wiederholt werden.

Ein Hörzeichen ist erlaubt:

- für den Sprung,
- für die Sitz-/Steh- oder Platzstellung.

### 2.1.6 Schusssicherheit 20 Pkt.

Auf Anweisung des Prüfungsrichters hat der Diensthundeführer seinen Diensthund an den angewiesenen Platz aus der Grundstellung frei abzulegen. Das seitliche Kippen während des Freiblegens ist nicht fehlerhaft. Es dürfen keine Gegenstände und Führerleinen beim Diensthund belassen werden. Anschliessend entfernt sich der Diensthundeführer mindestens 5 Schritte geradeaus. Der Diensthundeführer bleibt mit dem Rücken zum Diensthund stehen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters feuert der Diensthundeführer 3 Schüsse im Abstand von ca. 3 Sekunden. (Kaliber 6 mm oder 9 mm) ab. Während dieser Zeit hat sich der Diensthund neutral (d.h. ohne Laute abzugeben oder ohne Position zu verlassen) zu zeigen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters geht der Diensthundeführer zum Diensthund. Durch ein kurzes Kommando hat der Diensthund die Grundstellung einzunehmen. Die Arbeit ist somit beendet.

Ein Hörzeichen ist erlaubt:

- für die Platzstellung
- für das Warten
- für die Sitzstellung

### 2.1.7 Frei ablegen 15 Pkt.

Die Übung beginnt aus der Grundstellung. Auf Anweisung des Prüfungsrichters geht der Diensthundeführer mit seinem Diensthund im Laufschrift geradeaus. Nach 10 - 15 Schritten und ohne das Tempo zu reduzieren, befiehlt der Diensthundeführer seinen Diensthund in den Platz. Der Diensthund hat sofort die befohlene Stellung einzunehmen. Das seitliche Kippen während des Freiblegens ist nicht fehlerhaft. Der Diensthundeführer hat sich ohne umzudrehen in das vom Prüfungsrichter zugewiesene Versteck zu begeben. Nach 1 Minute und auf Anweisung des Prüfungsrichters tritt der Diensthundeführer aus dem Versteck und geht im Schritttempo zu seinem Diensthund. Auf Anweisung des Prüfungsrichters befiehlt der Diensthundeführer dem Diensthund

durch ein kurzes Kommando die Grundstellung einzunehmen. Steht oder sitzt der Diensthund erfolgt eine Teilbewertung. Verlässt er den Ablegeplatz vor Abschluss der Übung, erfolgt keine Bewertung der Übung. Die Unterordnung ist somit beendet. Zur Bekanntgabe der Richterbeurteilung kann der Diensthund angeleint werden. Ein Hörzeichen ist erlaubt:

- für das Angehen
- beim Platz aus der Bewegung
- für die Sitzstellung

## 2.2 Schutzdienst

### 2.2.1 Ausführung 200 Pkt.

Die Personenkontrolle wird von mindestens zwei in zivil gekleideten Personen und einer Person im Franzosenanzug (Vollschutzanzug), ausgerüstet mit einem weichen Gegenstand mind. 40 x 60 cm (Aktentasche, Sporttasche, Schild, usw.), durchgeführt.

Der Patrouillendienst und der Horchposten werden im Franzosenanzug, ausgerüstet mit einer Waffenattrappe (Red-/Bluegun oder Schlagwerkzeug) durchgeführt.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt nach den auf den Prüfungs- und Beurteilungsblätter vorgegebenen Richtlinien und Bewertungspunkten. Bei den Arbeiten ist für das Abrufen und für das Auslassen des Scheintäters für eine volle Bewertung jeweils ein Kommando gestattet. Es werden noch maximal zwei zusätzliche Kommandos gewährt. Ist nach den drei Kommandos kein Erfolg zu verzeichnen, wird die Arbeit durch den Richter abgebrochen. Die Übungen beginnen und enden jeweils in der Grundstellung.

### 2.2.2 Personenkontrolle 40 Pkt.

In einem vom Prüfungsrichter definierten Gelände trifft der Diensthundeführer mit seinem angeleinten oder unangeleinten Diensthund auf mehrere Personen (mindestens 2 in zivil). Er hält die Personen an und platziert den Diensthund an einer taktisch sinnvollen Stelle. Danach begibt er sich zu den Personen und führt eine Identitätskontrolle durch. Die Bewertung beinhaltet nebst den Leistungen des Diensthundes massgeblich das taktische Verhalten des Diensthundeführers, insbesondere den Eigenschutz. Die Arbeit ist ruhig und besonnen auszuführen. Der Diensthund hat die Situation von seinem ihm zugewiesenen Platz aus aufmerksam und ruhig zu verfolgen. Nach der Identitätskontrolle geht der Diensthundeführer zu seinem Diensthund und begleitet die Personengruppe mit seinem angeleinten oder unangeleinten Diensthund, unter vorheriger Vorwarnung des Hundeeinsatzes, aus dem Gelände (Rückentransport). Während des Rückentransportes der Gruppe erfolgt ein Angriff des Scheintäters auf den Diensthundeführer. Die zivil gekleideten Personen gehen ohne anzuhalten weiter und verlassen das Gelände. Der Diensthund sollte sich beim Angriff unerschrocken zeigen und den Helfer kompromisslos annehmen. Wurde der Diensthund angeleint, ist die Leine beim Angriff unverzüglich fallen zu lassen. Der Scheintäter versucht den Diensthund 10 Sekunden mit der Tasche zu blockieren, danach wird die Tasche fallengelassen und der Scheintäter greift den Diensthundeführer an. Beisst der Diensthund in die Tasche, wird diese sofort losgelassen und der Scheintäter greift erneut den Diensthundeführer an. Zeigt der Diensthund kein Angriffsverhalten, gilt die Übung als nicht bestanden. Während des Zufassens des Hundes lässt der Scheintäter den Gegenstand fallen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Diensthundeführer seinem Diensthund ein Kommando für das Auslassen, worauf der Scheintäter seinerseits sofort einstellt. Der Diensthund hat den Scheintäter anschliessend mindestens 5 Sekunden zu bewachen, bis der Diensthundeführer seinen Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Scheintäter unter Einhaltung des Eigenschutzes abrufft oder den Scheintäter wegtreten lässt, damit er zu seinem Diensthund treten kann. Es folgt ein Rückentransport/Abführen des Scheintäters, wobei der Diensthund angeleint geführt werden kann. Der Diensthundeführer folgt dem Scheintäter in einem Abstand von mind. 5 Schritten. Der Diensthundeführer nimmt den Gegenstand, den der Helfer für die Abwehr benutzte, zu sich. Der Diensthundeführer befiehlt dem Scheintäter beim Richter anzuhalten und übergibt diesem den Gegenstand mit den Worten «Richter, Arbeit beendet». Die Personenkontrolle ist somit beendet.

Ein Hörzeichen / Kommando ist erlaubt:

- für die Platzstellung
- für das Warten
- für den Angriff
- für das Auslassen
- für das Abrufen vom Helfer
- für den Rückentransport

### 2.2.3 Patrouillendienst 100 Pkt.

Auf einer unübersichtlichen Wegstrecke (Wald- Parkplatzgebiet usw.), wird auf einem Gelände von ca. 10'000 m<sup>2</sup> ein Scheintäter platziert. Dieser ist geschützt in einem für den Diensthund nicht zugänglichen Käfig, ca. 30 Schritte vom Wegrand entfernt und für den Diensthundeführer nicht sichtbar, versteckt.

Der Diensthundeführer bewegt sich auf dem ihm vorgegebenen Weg. Der unangeleinte Diensthund wird analog einer Revierarbeit zum Absuchen des Geländes geschickt.

Die Revierarbeit wird aufgrund der Führigkeit und der trieblichen Veranlagung des Diensthundes bewertet. Während der Arbeit ist das taktische Verhalten des Diensthundeführers, insbesondere der Eigenschutz (Deckungen geschickt ausnützen), zu beachten.

Sobald der Diensthund den Scheintäter gefunden hat, soll er dies mit anhaltendem Verbellen dem Diensthundeführer anzeigen. Der Diensthundeführer begibt sich bis auf eine Distanz von ca. 5 Metern zum Versteck in die letzte Deckung. Auf Anweisung des Prüfungsrichters ruft der Diensthundeführer seinen Diensthund durch einmaliges Kommando vom Scheintäter ab. Wenn der Diensthund beim Diensthundeführer ist, kann er am Halsband gehalten oder angeleint werden. Sofort fordert der Diensthundeführer den Scheintäter auf, die Waffe fallen zu lassen und sich langsam aus dem Versteck zu begeben. Der Scheintäter kommt der Aufforderung nach. Während dem Verlassen des Versteckes, geht der Scheintäter mit Vertreibungslauten auf Diensthund und Diensthundeführer los und geht in den Angriff über. Der Diensthund soll sich unerschrocken zeigen und den Angriff durch kräftiges Zufassen vereiteln. Wurde der Diensthund angeleint, ist die Leine beim Angriff unverzüglich fallen zu lassen.

Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Diensthundeführer seinem Diensthund ein Kommando für das Auslassen, worauf der Scheintäter seinerseits sofort einstellt. Der Diensthund hat den Scheintäter anschliessend mindestens 5 Sekunden zu bewachen bis der Diensthundeführer seinen Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Scheintäter unter Einhaltung des Eigenschutzes abrufen oder den Scheintäter wegtreten lässt damit er zu seinem Diensthund treten kann. Es folgt ein Rückentransport/Abführen des Scheintäters, wobei der Diensthund angeleint geführt werden kann. Der Diensthundeführer folgt dem Scheintäter in einem Abstand von mind. 5 Schritten. Aus dem Rückentransport erfolgt ein Angriff des Scheintäters auf den Diensthundeführer. Wurde der Diensthund an der Leine geführt, so ist die Leine beim Angriff unverzüglich fallen zu lassen. Der Diensthund hat den Angriff analog dem ersten Angriff durch kompromissloses Fassen zu vereiteln.

Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Diensthundeführer seinem Diensthund erneut ein Kommando für das Auslassen worauf der Scheintäter seinerseits sofort einstellt. Der Diensthund hat den Scheintäter anschliessend mindestens 5 Sekunden zu bewachen bis der Diensthundeführer seinen Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Scheintäter unter Einhaltung des Eigenschutzes abrufen oder den Scheintäter wegtreten lässt, damit er zu seinem Diensthund treten kann. Anschliessend gibt es einen zweiten Rückentransport (Diensthund kann an der Leine geführt werden). Der Diensthundeführer befiehlt dem Scheintäter beim Richter anzuhalten und diesem die Waffenattrappe mit den Worten «Richter, Arbeit beendet» abzugeben. Der Patrouillendienst ist somit beendet.

Ein Hörzeichen/Kommando ist erlaubt:

- für das Revieren
- für das Abrufen des Diensthundes
- für die Angriffe
- für das Auslassen
- für den Rückentransport
- für das Anhalten

#### 2.2.4 Horchposten 60 Pkt.

Diensthund und Diensthundeführer beobachten und überwachen aus einem zugewiesenen Ort (Horchposten) das Gelände. Der Diensthund ist abgeleint und kann am Halsband gehalten werden. Die Distanz vom Horchposten zur Einbruchsstelle in uneinsehbares Gelände (z.B. Wald, hohe Büsche) beträgt ca. 100 Schritte. Der Diensthund hat sich ruhig zu verhalten. Nach einer Wartezeit von mind. 1 Minute tritt der Helfer aus dem Versteck heraus. Der Diensthundeführer ruft diesen unter Androhung des Diensthundeeinsatzes an. Der Helfer eilt mindestens 30 Schritte in das uneinsehbare Gelände und begibt sich in das Versteck (Käfig analog Patrouillendienst). Der Diensthundeführer schickt den Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters dem Helfer nach. Der Diensthund soll zielstrebig die Verfolgung aufnehmen und durch Stöberarbeit den Helfer auffinden. Durch anhaltendes Verbellen hat er dem Diensthundeführer den Scheintäter anzuzeigen. Der Diensthundeführer begibt sich bis auf eine Distanz von ca. 5 Metern zum Versteck in die letzte Deckung. Auf Anweisung des Prüfungsrichters ruft der Diensthundeführer seinen Diensthund durch einmaliges Kommando vom Scheintäter ab. Wenn der Diensthund beim Diensthundeführer ist, kann er am Halsband gehalten oder angeleint werden. Sofort fordert der Diensthundeführer den Scheintäter auf, die Waffe fallen zu lassen und sich langsam aus dem Versteck zu begeben. Der Scheintäter kommt der Aufforderung nach. Während dem Verlassen des Versteckes, geht der Scheintäter mit Vertreibungslauten auf Diensthund und Diensthundeführer los und geht in den Angriff über. Der Diensthund soll sich unerschrocken zeigen und den Angriff durch kräftiges Zufassen vereiteln. Wurde der Diensthund angeleint ist die Leine beim Angriff unverzüglich fallen zu lassen. Auf Anweisung des Prüfungsrichters gibt der Diensthundeführer seinem Diensthund ein Kommando für das Auslassen worauf der Scheintäter seinerseits sofort einstellt. Der Diensthund hat den Scheintäter anschliessend mindestens 5 Sekunden zu bewachen bis der Diensthundeführer seinen Diensthund auf Anweisung des Prüfungsrichters vom Scheintäter unter Einhaltung des Eigenschutzes abrufft oder den Scheintäter wegtreten lässt damit er zu seinem Diensthund treten kann. Es folgt ein Rückentransport/Abführen des Scheintäters, wobei der Diensthund angeleint geführt werden kann. Der Diensthundeführer folgt dem Scheintäter in einem Abstand von mind. 5 Schritten. Der Diensthundeführer befiehlt dem Scheintäter beim Richter anzuhalten und übergibt diesem die Waffenattrappe mit den Worten «Richter Arbeit beendet». Der Horchposten ist somit beendet.

Ein Hörzeichen/Kommando ist erlaubt:

- für das Suchen des Scheintäters
- für das Abrufen des Diensthundes
- für den Angriff
- für das Auslassen
- für den Rückentransport
- für das Anhalten